HAMBURGER TattooTage

Hamburg Messe + Congress

All Bodies are welcome!

26 FEBRUAR 28 2027

REGISTRATION

Bitte sorgfältig auswählen, später sind keine Änderungen mehr möglich
Please select carefully, no changes will be possible later

.....
Studio / Artist Name / Shop / Collective*
WIRD VERÖFFENTLICHT / WILL BE PUBLISHED

.....
Lieblings-Nachbar / favourit neighbor

.....
Rechnungsempfänger*in / invoice recipient*

.....
Straße und Hausnummer / street & number*

.....
PLZ und Ort / postal code & city*

.....
Land / country*

.....
E-Mail*

.....
Handynummer / mobile number*

.....
Instagram*
WIRD VERÖFFENTLICHT / WILL BE PUBLISHED

Ich komme als / I'll join as

Mehrere Optionen möglich / more options possible

- ◯ TATTOO ARTIST / STUDIO
- ◯ PIERCING / BODY MOD
- ◯ SHOP / SELLER
- ◯ ARTIST (NO TATTOO)
- ◯ ANDERES / OTHER:

.....

⊖ JA, ICH STIMME ZU / YES, I AGREE

Ich freue mich über meine Nennung auf Homepage, Social Media Kanälen und Printmedien und bin selbstverständlich auch damit einverstanden, dass ihr hierfür Bildmaterial von mir verwenden dürft. Auch der Nennung im Online Ausstellerverzeichnis stimme ich hiermit zu.

I am pleased about my mention on the homepage, Social media channels and print media and of course I also agree that you can use my images. Also mentioned in the online exhibitor directory I hereby agree.

WEITER ZUR AUSWAHL
NEXT STEP TO SELECT

DiCoN GmbH • Kronsberg 13 • D - 24161 Altenholz
moin@tattootage.hamburg • Telefon: +49 (0) 40 87 60 19 42

Registergericht & Registernummer: Amtsgericht Kiel, HRB 20961 KI
Finanzamt Kiel • Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE32 65 72 468
Steuernummer: 20/296/56740

tattootage.hamburg

HAMBURGER TattooTage

Hamburg Messe + Congress

All Bodies are welcome!

26 FEBRUAR 28 2027

Bitte sorgfältig auswählen,
später sind keine Änderungen mehr möglich.
Please select carefully, no changes will be possible later.

◯ TATTOO ARTIST — 1 Ticket

Mit diesem Ticket darfst du alle Tage auf der Convention tätowieren
Du kannst dir deinen Stand mit einem weiteren Artist teilen oder alleine nutzen
(es fallen für zwei Artist nur einmal Standgebühren an)

You're allowed to tattoo at the convention
It's allowed to share the same booth with one more artist or use the booth alone

PRO ARTIST
500 EUR
zzgl. 19% MwSt. taxes

Anzahl der Artists gesamt / all together ☐

WICHTIG / IMPORTANT

◯ NO TATTOO — 1 Ticket

Du darfst dich und deine Kunst, dein Handwerk oder deine Dienstleistungen präsentieren und verkaufen. Mit diesem Ticket darfst du nicht auf der Convention tätowieren!

For presentation of your artwork, hand craft or service
You're not allowed to tattoo at the convention

200 EUR
zzgl. 19% MwSt. taxes

◯ ARTIST WALL — 1 Ticket

ca. 10 qm Wand und 2 qm Bodenfläche
Du kannst Möbel und weitere Tickets seperat dazu buchen
You've the oportunity to book tickets and furniture seperatly

NUR FÜR KUNST, DIE AN DER WAND PRÄSENTIERT WIRD!
ONLY FOR WALL ART, NO PERFORMING!

0 EUR
zzgl. 19% MwSt. taxes
zzgl. **50 EUR Reinigungspfand** in bar
plus cleaning deposit in cash

EXTRAS

BEGLEITPERSON accompanying Person	**50 EUR**	**Anzahl**	☐
TISCH table (220 x 60 cm)	**20 EUR**	**Anzahl**	☐
STUHL chair	**10 EUR**	**Anzahl**	☐
TATTOO LIEGE tattoo bed	**100 EUR**	**Anzahl**	☐

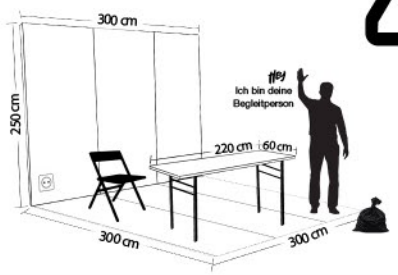

STANDBAU 3 x 3 m — 1 Ticket

9 qm Box max. 2 Artists
In deiner Buchung sind enthalten / Your booking includes:
Ein Ticket für die Begleitperson / one Ticket for the accompanying Person
Weiße Rückwand L 300 x H 250 cm (keine Bauzäune mehr) / white back wall
Stromanschluss (Schuko Stecker EU) / power connection
Kosten Müllentsorgung / waste disposal
Ein Tisch (220 x 60 cm) und ein Stuhl / one table and one chair

150 EUR
zzgl. 19% MwSt. taxes
zzgl. **50 EUR Reinigungspfand** in bar/ cleaning deposit in cash

Wir berechnen den Standbau immer abhängig von der Anzahl der gebuchten Artists
Beispiel: 1 - 2 Artists = 1 Standbau, 3 - 4 Artists = 2 Standbau, etc...

We calculate the contruction always by the number of booked artists
Beispiel: 1 - 2 artists = 1 construction, 3 - 4 artists = 2 constructions, etc...

JA, ICH HABE ALLES GELESEN UND VERSTANDEN!
YES, I READ AND EVERYTHING IS UNDERSTOOD!

Ich verspreche hoch und heilig, das Anmeldeformular geesen vertanden zu haben!
Meine Unterschrift ist verbindlich, Gerichtsstand ist Kiel.

I promise that I read and understood this paper word by word!
My signature is mandatory, the place of jurisdiction is Kiel.

NICHT VERGESSEN
DO NOT FORGET

Datum / Date

Unterschrift / Sign

DiCoN GmbH • Kronsberg 13 • D - 24161 Altenholz
moin@tattootage.hamburg • Telefon: +49 (0) 40 87 60 19 42

Registergericht & Registernummer: Amtsgericht Kiel, HRB 20961 KI
Finanzamt Kiel • Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE32 65 72 468
Steuernummer: 20/296/56740

tattootage.hamburg

Ausstellungsbedingungen

§ 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:
DiCoN GmbH, Kronsberg 13, 24161 Altenholz,

im folgenden DiCoN genannt.

§ 2 Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr
Ausstellungsort: Hamburg Messe (Messeplatz 1, 20357 Hamburg)

§ 3 Standzuweisungen erfolgen durch die DiCoN. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die DiCoN ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der DiCoN unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder Mietnachlass kann dadurch nicht geltend gemacht werden. Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung durch die DiCoN.

§ 4 Über die Zulassung der Aussteller, sowie des Handverkaufs entscheidet die DiCoN. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Es dürfen nur die auf der Anmeldung vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 5 Die DiCoN ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§ 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die DiCoN sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§ 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene qm wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Trennwände werden kostenpflichtig in gebrauchtem Zustand leihweise zur Verfügung gestellt (beiliegenden Zusatz zur Anmeldung beachten und ausfüllen). Auf den Trennwänden darf nur mit wasserlöslichen Klebemitteln geklebt werden. In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen werden. Für Ausstellungsstände, die durch unebenen Fußboden, nicht ausreichend Höhe oder sonstige Mängel beeinträchtigt werden, kann der Aussteller keinerlei Regressansprüche stellen. Die Flächen innerhalb der Hallenstände, müssen vom Aussteller mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 9 Die Aufbau- und Abbauzeiten entnehmen Sie bitte den letzten Rundschreiben der DiCoN vor Veranstaltungsbeginn. Stände, mit deren Aufbau bis Donnerstag vor der Ausstellung, 16:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die Standhöhe (2,50 m) ist nur zulässig, wenn die Veranstalterin hierfür die Genehmigung erteilt hat.

§ 10 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muss innerhalb des darauffolgenden Tages beendet sein. Die Standfläche einschließlich der Trennwände sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Fußbodenbelag und Klebestreifen sind vollständig zu entfernen). Vorzeitiges Abbauen, oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50% der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 12 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete, und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die DiCoN den Stand anderweitig vergibt. Die DiCoN verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne die Angabe von Gründen von der DiCoN abgelehnt werden. Ein Rücktrittsantrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der DiCoN an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die DiCoN haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Der Aussteller erklärt ausdrücklich, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände sein uneingeschränktes Eigentum sind und seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) – gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§ 14 Die DiCoN versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung (Verkehrssicherungspflicht) für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes haftet die DiCoN nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Verkäufern zu, die hierzu von der DiCoN ermächtigt sind.

§ 16 Die Rechung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Die Miete muss der Veranstalterin zu dem auf der Rechnung genannten Zahlungsziel zur Verfügung stehen. Die DiCoNgroup kann bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels über die Standfläche anderweitig verfügen ohne den Vertragspartner aus seinen Zahlungsverpflichtungen zu entlassen. Die Platzierungszusage hat nur bei Einhaltung unserer Zahlungsmodalitäten Gültigkeit.

§ 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 18 Aussteller haben die Gelegenheit, Abfallbehälter laut Servicemappe zu bestellen. Geht diese Bestellung nicht ein, so wird eine Pauschale von EUR 5,-/qm für die Müllentsorgung berechnet. Die Reinigung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Abends sind die Stände zu säubern. Der während des Aufbaues bzw. Einräumens angesammelte Abfall und Kehricht muss spätestens am letzten Aufbautag, 20:00 Uhr, beseitigt sein. Für diese Abfälle stehen Abfallcontainer zur Verfügung. In den Gängen (sie sind im Notfall Fluchtwege) dürfen keine Verpackungen gelagert werden. Die Reinigung der Besuchergänge veranlasst die DiCoN. Sie beginnt am letzten Aufbautag ab 20:00 Uhr. Kartons, Verpackungs- oder Dekomateri - alien etc., die sich zu diesem Zeitpunkt in den Gängen befinden, werden als Müll betrachtet und auf Kosten des Ausstellers oder Messebauers entsorgt. Beim Abbau des Standes sind alle nicht mehr verwendbaren Aufbauteile auf eigene Kosten abzufahren. Die Reinigung beinhaltet nur eine Nachreinigung in geringem Umfang. Klebstoffreste von Teppichfliesen, Klebebänder und deren Rückstände sind restlos zu entfernen. Andernfalls veranlasst die DiCoN die Reinigung auf Kosten des Ausstellers. Bei Bedarf bitte Angebote mit Angabe über Umfang der Leistungen über die Reinigungsfirma anfordern. Auf Verwendung von Einweggeschirr, sowie auf den Einsatz von Einwegteppichen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Speise- und Fettreste dürfen keinesfalls über die hauseigene Abwasserinstallation entsorgt werden. Die Messegastronomie verfügt über entsprechende Behältnisse, die entsprechend kostenpflichtig bestellt werden können.

§ 18.1 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
In den Hallen dürfen Kraftfahrzeuge grundsätzlich weder in Betrieb genommen noch betriebsbereit abgestellt werden. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz" zu beantragen ist, kann von der Branddirektion erteilt werden. In Ausstellungshallen ist der Tankinhalt der Fahrzeuge auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Auf Verlangen der DiCoN GmbH ist die Batterie abzuklemmen. Der Treibstofftank ist, sofern möglich, abzuschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen

§ 19 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Ausstellerausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10qm ein Ausstellerausweis und für das Freigelände bis 40qm zwei, für jede weiteren 40qm ein Ausstellerausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig und werden mit EUR 30,- /Stück berechnet. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen.

§ 20 Die DiCoN ist berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zeitlich zu verlegen, bzw. zu verkürzen. Es können von Seiten des Ausstellers weder Rücktrittsrechte noch Schadensersatzansprüche daraus geltend gemacht werden. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung ohne Begründung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen. Muss die Ausstellung in Folge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmieten und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden. Wird die Durchführung einer Messe zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus behördlich untersagt, erstattet der Veranstalter 50% der gezahlten Nettostandmiete.

§ 21 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die DiCoN ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung von der DiCoN zulässig.

§ 22 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der DiCoN. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden (beiliegenden Zusatz zur Anmeldung beachten und ausfüllen). Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern berechnet. Das gleiche gilt für evtl. Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, welche die DiCoN zugelassen hat.

§ 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die DiCoN gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes ist nicht zulässig.

§ 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. **Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, seine Standbeschallung der GEMA zu melden.**

§ 25 Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§ 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§ 27 Die Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.

§ 28 Jeder Aussteller wird in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen. Die Kosten hierfür sind mit der genannten pauschalen Anmeldegebühr abgegolten. Mitaussteller können ebenfalls in das Ausstellerverzeichnis der Messeführer unserer Veranstaltungen gegen Zahlung der Anmeldegebühr aufgenommen werden. Der Eintrag wird in der alphabetischen Auflistung vorgenommen sowie in der entsprechenden Waren-/Produktgruppe.

§ 29 Die Räumung des Standes bzw. der Abbau dürfen erst am letzten Veranstaltungstag ab 18.00 Uhr erfolgen! Ein vorzeitiger Abbaubeginn wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Standgeldes geahndet!

§ 30 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die DiCoN übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Vermieterpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der DiCoN bestätigt werden.

§ 31 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.